

Inhalt:

Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Schiffsgerichtsgerichten vom 13. Juli 1956	S. 127
Verordnung über die Bekämpfung der Brucellose des Rindes vom 10. Juli 1956	S. 127
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des in den ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Nürnberg über das „Bauen außerhalb der Ringmauern“ enthaltenen Verbots jeglicher Bebauung des engeren Schutzgebiets des Wasserwerkes Erlenstegen (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 27. 7. 1951) vom 29. Juni 1956	S. 130
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 Buchstaben c und e und der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Bad Wörishofen über den Wirtschaftsplan und über die Baugestaltung vom 18. 6. 1954, vom 4. Juli 1956	S. 135

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Schiffsgerichtsgerichten

Vom 13. Juli 1956

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffsachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ermächtigung, die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffsachen einem Amtsgericht als Schiffsgerichtsgericht oder einem Oberlandesgericht als Schiffsgerichtsgericht für bestimmte Binnengewässer oder bestimmte Abschnitte von Binnengewässern aus dem Bezirk mehrerer Gerichte zuzuweisen, wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.
München, den 13. Juli 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die Bekämpfung der Brucellose des Rindes

Vom 10. Juli 1956

Auf Grund der §§ 17, 18 ff und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133), vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 606) und des Gesetzes vom 2. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (GVBl. S. 401)

über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (GVBl. S. 615) wird zum Schutze gegen die Verbreitung der Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkälben, Banginfektion) folgendes bestimmt:

A. Maßnahmen für verseuchte Bestände

I. Ermittlung des Verseuchungsgrades

§ 1

(1) Ist in einem Rinderbestand die Brucellose festgestellt oder der Verdacht dieser Seuche begründet, so hat die Kreisverwaltungsbehörde, soweit dies zur Ermittlung des Verseuchungsgrades im Bestand notwendig ist, im Benehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt anzuordnen, daß der Tierbesitzer oder sein Vertreter die Entnahme von Blut- und gegebenenfalls Milchproben durch einen Tierarzt zur Untersuchung an der zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt veranlaßt.

(2) Die Blutproben sind nicht zu entnehmen von Ochsen, von Rindern im Alter von weniger als einem Jahr und von solchen Rindern, die im Verlaufe der letzten zwölf Monate aktiv gegen Brucellose immunisiert worden sind.

(3) Die Milchproben sind von allen milchenden Kühen zu entnehmen.

§ 2

Werden bei den Untersuchungen nach § 1 lediglich zweifelhafte Ergebnisse ermittelt, so hat die Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt anzuordnen, daß der Besitzer oder sein Vertreter die in Frage kommenden Tiere absondert und nach frühestens sechs Wochen einer erneuten Blut- und gegebenenfalls Milchuntersuchung unterstellt.

§ 3

Ein Rinderbestand ist als brucelloseverseucht anzusehen, wenn bei einer serologischen oder bakteriologischen Untersuchung an der zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt ein positives Ergebnis bei einem oder mehreren Tieren des Bestandes festgestellt wird. Dies ist dem Tierbesitzer von der Kreisverwaltungsbehörde gegen Nachweis bekanntzugeben.

II. Schutzmaßregeln

§ 4

(1) Ist die Brucellose in einem Rinderbestand amtlich festgestellt, so gelten für die Dauer der Seuche folgende Maßregeln:

1. Sämtliche über 6 Monate alten Rinder sind, soweit noch nicht aus einem anderen Anlaß geschehen, mit Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Milch aus verseuchten Beständen darf nur mit dem Hinweis „Erhitzungspflicht“ an eine Molkerei angeliefert werden, es sei denn, daß die Milch im Erzeugerbetrieb auf mindestens 85° C für die Dauer von fünf Minuten erhitzt wird. Jede sonstige Abgabe von Milch (Ab-Hof-Verkauf) und Milchzeugnissen aus dem Erzeugerbetrieb ist verboten.
3. a) In verseuchten Beständen sind die weiblichen Jungtiere im Alter von sechs bis neun Monaten durch einen Tierarzt mit dem vom Staatsministerium des Innern zugelassenen Impfstoff aktiv zu immunisieren, es sei denn, daß nach amtstierärztlichem Gutachten die Tilgung der Seuche allein durch freiwillige Ausmerzung der brucelloseverseuchten Tiere erwartet werden kann;
b) die Impfung männlicher Tiere ist verboten;
c) die geimpften Tiere sind dauerhaft zu kennzeichnen.
4. Die Abgabe von Tieren zu Zucht- oder Nutzzwecken ist verboten.
5. Der Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsweiden zusammen mit Tieren aus nichtverseuchten Beständen ist verboten.
6. Tiere aus brucelloseverseuchten Beständen dürfen einem Bullen, der Tiere aus nichtverseuchten Beständen deckt, nicht zugeführt werden.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen

1. von Abs. 1 Nr. 4, wenn die Tiere unmittelbar in andere brucelloseverseuchte Bestände eingestellt werden;
2. von Abs. 1 Nr. 5 für den Auftrieb von aktiv immunisierten Tieren auf Gemeinschaftsweiden, die nur mit aktiv immunisierten Tieren beschied werden, bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis.

(3) Zucht- oder Nutztiere im Sinne des Abs. 1 Nr. 4 sind alle Rinder, die zur Erzeugung von Nachzucht oder zu anderweitiger Nutzung — ausgenommen zur alsbaldigen Schlachtung — bestimmt sind.

§ 5

Stallungen und Weideflächen, in oder auf denen sich brucellosekranke oder -verdächtige Rinder befinden, dürfen von betriebsfremden Personen, ausgenommen Tierärzten, nur zur Durchführung züchterischer Maßnahmen betreten werden.

§ 6

Die Stallungen, Jaucherinnen, Futtergänge und Standplätze der Tiere sowie die verwendeten Stallgeräte sind laufend, insbesondere nach Geburten oder Fehlgeburten, zu desinfizieren. Die Schlußdesinfektion der Stallungen, in denen Rinder während der Dauer der Seuche untergebracht waren, ist in gleicher Weise durchzuführen. § 24 a der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anl. A zur MB vom 27. 4. 1912 — GVBl. S. 403 — in der Fassung der MB vom 20. 6. 1951 — StAnz. Nr. 32) gilt sinngemäß.

§ 7

- (1) Die Seuche gilt als erloschen, wenn
1. sämtliche brucellosepositive Tiere aus dem Bestand entfernt sind,

2. bei den übrigen über ein Jahr alten Tieren, mit Ausnahme der vorhandenen Ochsen und der in den letzten zwölf Monaten gegen Brucellose aktiv immunisierten Tiere, sowohl bei einer Blut- und Milchuntersuchung (Einzelproben) als auch bei einer weiteren Blut- und Sammelmilchprobenuntersuchung im Abstand von 6 Wochen an der zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt kein positives Ergebnis festgestellt worden ist,
3. bei den im Betrieb vorhandenen Tieren brucelloseverdächtige Erscheinungen nicht mehr wahrgenommen worden sind und
4. die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(2) Von dem Erlöschen der Seuche ist der Tierbesitzer durch die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen.

B. Weideverkehr

§ 8

- (1) Auf Weiden, auf die Rinder verschiedener Betriebe aufgetrieben werden (Gemeinschaftsweiden), dürfen über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen, die mit weiblichen Rindern geweidet werden sollen, nur gebracht werden, wenn
 - a) der Herkunftsbestand staatlich als brucellosefrei anerkannt ist oder
 - b) die Untersuchung einer Sammelmilchprobe des Herkunftsbestandes innerhalb der letzten 3 Monate und bei den Weidetieren selbst eine höchstens 3 Wochen zurückliegende Blutuntersuchung auf Brucellose — beide Untersuchungen an der zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt durchgeführt — ein negatives Ergebnis hatten und andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht der Brucellose nicht begründen. Bei Tieren, die nachweislich innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Auftrieb aktiv gegen Brucellose immunisiert worden sind, entfällt die Blutuntersuchung.

(2) Die Inhaber von Gemeinschaftsweiden oder deren Beauftragte dürfen Tiere nur auf Weide nehmen, für die der Nachweis nach Abs. 1 Buchst. a oder b erbracht ist.

(3) Weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, und Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden.

(4) Weibliche Jungrinder im Alter von 6 bis 12 Monaten aus verschiedenen Beständen dürfen auf Gemeinschaftsweiden nur dann aufgetrieben werden, wenn sie im Alter von 6 bis 9 Monaten mit dem vom Staatsministerium des Innern zugelassenen Impfstoff aktiv immunisiert worden sind. Dies gilt nicht, wenn auf eine Weide ausschließlich Rinder aus staatlich anerkannten brucellosefreien Beständen aufgetrieben werden.

(5) Auf Vorschlag des zuständigen beamteten Tierarztes kann die Regierung für Gebiete, in denen die Brucellose der Rinder nicht oder nur in geringem Umfange festgestellt ist, Ausnahmen von dem Impfwang zulassen.

(6) Die Regierung kann in besonders brucellosegefährdeten Gebieten die aktive Immunisierung sämtlicher weiblicher Jungrinder im Alter von 6 bis 9 Monaten mit dem vom Staatsministerium des Innern zugelassenen Impfstoff anordnen.

(7) Sämtliche auf Gemeinschaftsweiden verbrachten Tiere müssen dauerhaft gekennzeichnet sein.

C. Deckbetrieb

§ 9

(1) Bullen dürfen Rinder verschiedener Besitzer nur decken, wenn vor der erstmaligen Verwendung der Bullen zur Zucht der Nachweis nach § 8 Abs. 1 Buchst. a oder b erbracht ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat für einen Bullen, der Rinder verschiedener Besitzer deckt, die Blutuntersuchung anzuordnen, wenn der Bulle der Brucellose verdächtig ist.

(3) Bullen mit brucellosepositivem Blutuntersuchungsergebnis oder solche, die in brucelloseverseuchten Beständen stehen, dürfen nur Rinder aus Beständen decken, in denen die Brucellose festgestellt ist.

(4) Bullen mit krankhaften Veränderungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht zum Decken verwendet werden.

(5) Weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, dürfen nicht gedeckt werden.

D. Viehverkehr

§ 10

Auf Absatzveranstaltungen von Züchtervereinigungen dürfen über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen nur dann aufgetrieben werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Buchst. a oder b erfüllt sind.

E. Staatliche Anerkennung brucellosefreier Bestände

§ 11

(1) Ein Rinderbestand ist auf Antrag des Tierbesitzers durch den zuständigen beamteten Tierarzt als brucellosefrei anzuerkennen, wenn

1. drei im Abstand von etwa je 4 Monaten (frühestens 3 und spätestens 5 Monate) vorgenommene Milchuntersuchungen (Sammelmilchproben) und eine frühestens 6 Wochen und spätestens 5 Monate nach der letzten Milchuntersuchung durchgeführte Blutuntersuchung bei allen über 1 Jahr alten Tieren, mit Ausnahme der vorhandenen Ochsen und der in den letzten 12 Monaten aktiv immunisierten Tiere, keinen Anhalt für das Vorhandensein der Seuche ergeben haben (Milchuntersuchungsverfahren),

2. während des letzten Jahres

a) in dem Bestand ein Seuchenverdacht nicht bestanden hat und

b) anzunehmen ist, daß die Rinder mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren nicht in Berührung gekommen sind und

3. der Tierbesitzer durch Unterzeichnung der Verpflichtung nach dem Muster der Anlage die in § 12 festgelegten Bedingungen anerkennt.

(2) Ausnahmsweise kann an die Stelle der dreimaligen Sammelmilchuntersuchung mit nachfolgender Blutuntersuchung eine zweimalige im Abstand von 4—6 Monaten vorzunehmende Blutuntersuchung bei allen über 1 Jahr alten Tieren, mit Ausnahme der vorhandenen Ochsen und der in den letzten zwölf Monaten aktiv immunisierten Tiere, treten (Blutuntersuchungsverfahren).

(3) Sämtliche Rinder im Alter von 6 Monaten und darüber sind, soweit nicht bereits bei der Blutentnahme oder aus anderem Anlaß geschehen, spätestens bei der staatlichen Anerkennung als brucellosefreier Bestand durch Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Über die staatliche Anerkennung als brucellosefreier Bestand wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage ausgestellt.

§ 12

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu der staatlichen Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(2) Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn der Besitzer eines staatlich als brucellosefrei anerkannten Rinderbestandes nicht jährlich im Abstand von je 4 bis 6 Monaten mindestens zwei Sammelmilchprobenuntersuchungen oder eine Sammelmilchproben- und eine Blutuntersuchung oder zwei Blutuntersuchungen durchführen läßt; der Blutuntersuchung unterliegen dabei alle über 1 Jahr alten im Betrieb vorhandenen Rinder, mit Ausnahme der Ochsen und der in den letzten 12 Monaten aktiv immunisierten Tiere.

(3) Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn der Besitzer eines staatlich als brucellosefrei anerkannten Rinderbestandes Rinder einstellt, die nicht von staatlich als brucellosefrei anerkannten Beständen herrühren.

F. Kosten

§ 13

Die Kosten der Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen und die Kosten der im Vollzug dieser Verordnung ausgeführten amtstierärztlichen Dienstverrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Im übrigen hat die Kosten der Tierbesitzer zu tragen, soweit diese nicht durch die Bayer. Tierseuchenkasse übernommen werden.

G. Strafbestimmungen

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Abschnitte A bis D dieser Verordnung und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 76 des Viehseuchengesetzes.

H. Schlußvorschriften

§ 15

(1) Abschnitt E (Staatliche Anerkennung brucellosefreier Bestände) tritt am 15. Juli 1956, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1956 treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 22. Februar 1935 über die planmäßige Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (GVBl. S. 97) i. d. F. der ME vom 23. Dezember 1936 (GVBl. S. 291), der MB vom 19. Januar 1943 (GVBl. S. 8) und vom 29. Juli 1944 (GVBl. S. 128),
2. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Dezember 1936 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens — Banginfektion des Rindes — (GVBl. S. 290) i. d. F. vom 27. Februar 1937 (GVBl. S. 97), vom 28. August 1939 (GVBl. S. 272), vom 19. Januar 1943 (GVBl. S. 8), vom 16. Juni 1944 (GVBl. S. 123) und vom 15. Februar 1950 Nr. III 5 — 5675/4 (StAnz. Nr. 7),
3. die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Dezember 1936 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens — Banginfektion — (GVBl. S. 291) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1937 (GVBl. S. 97),
4. die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1937 Nr. 653 b 82 über die freiwillige Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens — Banginfektion des Rindes,

5. die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar 1950 Nr. III 5 — 5675/4 zum Vollzug der Bekanntmachung vom 15. Februar 1950 Nr. III 5 — 5675/4 zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1936 (GVBl. S. 290) über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens — Banginfektion des Rindes — (StAnz. Nr. 7),
6. die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 1951 Nr. III 5 — 5675 a 1 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens — Banginfektion des Rindes —; hier Immunisierung der Weidetiere,
7. die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 5. Februar 1951 Nr. III 5 — 5675 a 2 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens — Banginfektion des Rindes —; hier Blutuntersuchung auf Abortus Bang bei Auktionstieren.

München, den 10. Juli 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Anlage

Regierungs- Veterinärarzt
Städt.

Nr.

Anerkennungsbescheinigung

Die Untersuchungen des Rinderbestandes des/der

(Vor- und Zuname)

wohnhaft in Hs. Nr.

Gemeinde Kreis

zwecks staatlicher Anerkennung als brucellosefreier Bestand haben ergeben, daß der Bestand zur Zeit als frei von feststellbarer Brucellose angesehen werden kann.

Der Rinderbestand wird hiermit mit Wirkung vom staatlich als

„brucellosefreier Rinderbestand“

anerkannt.

....., den

(Unterschrift)

Verpflichtung

Mit der Aushändigung der Anerkennungsbescheinigung über die staatliche Anerkennung meines Rinderbestandes als brucellosefrei verpflichte ich mich,

- zur Aufrechterhaltung der Anerkennung jährlich im Abstand von je 4 bis 6 Monaten mindestens zwei Sammelmilchprobenuntersuchungen oder eine Sammelmilchproben- und eine Blutuntersuchung oder zwei Blutuntersuchungen durchführen zu lassen,
- nur Rinder aus staatlich als brucellosefrei anerkannten Beständen einzustellen,
- sämtliche Rinder im Alter von 6 Monaten und darüber — soweit nicht bereits aus anderem Anlaß geschehen — spätestens bei der staatlichen Anerkennung als brucellosefreien Bestand durch Ohrmarken dauerhaft kennzeichnen zu lassen,
- das Auftreten brucelloseverdächtiger Erscheinungen dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen.

....., den

(Unterschrift des Tierbesitzers)

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des in den ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Nürnberg über das „Bauen außerhalb der Ringmauern“ enthaltenen Verbots jeglicher Bebauung des engeren Schutzgebiets des Wasserwerkes Erlenstegen (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 27. 7. 1951)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der Frau Anna Lichtl, Nürnberg-Laufamholz, Hüllerweg 46, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Friedrich Knipser, Nürnberg, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des in den ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Nürnberg über das „Bauen außerhalb der Ringmauern“ enthaltenen Verbots jeglicher Bebauung des engeren Schutzgebiets des Wasserwerkes Erlenstegen (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 27. 7. 1951)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juni 1956, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

- Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
- Senatspräsident Krutsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
- Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
- Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
- Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tenbörg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

I. Die im Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 27. 7. 1951 veröffentlichten ortspolizeilichen Vorschriften über das Bauen außerhalb der Ringmauern sind insoweit verfassungswidrig und nichtig, als sie für das engere Schutzgebiet des Wasserwerkes Erlenstegen jegliche Bebauung verbieten.

II. Der Antragstellerin sind die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung zu erstatten.

Gründe:

A.

I. Die Stadt Nürnberg veröffentlichte in ihrem Amtsblatt vom 27. 7. 1951 ortspolizeiliche Vorschriften (ohne Datum) über das „Bauen außerhalb der Ringmauern“ folgenden Inhalts:

„Der Stadtrat zu Nürnberg erläßt auf Grund des Art. 101 Abs. II des PolStGB und des § 2 der Bayerischen Bauordnung folgende, durch Ent-

*) Die Entscheidung (Vf. 137 — VII — 52) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

schließung der Regierung von Mittelfranken in Ansbach vom 6. Juli 1951 Nr. II/2 2026 o 3 für vollziehbar erklärte ortsrechtliche Vorschrift, welche mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft tritt:

§ 1 Abs. VI letzter Absatz der ortspolizeilichen Vorschriften über das Bauen außerhalb der Ringmauern vom 7. Juni 1934 beginnend mit den Worten: „In der Schutzzone des Wasserwerkes Erlenstegen“ erhält an Stelle des bisherigen Wortlautes folgende Fassung:

In dem äußeren Schutzgebiet des Wasserwerkes Erlenstegen ist die Errichtung von Bauten verboten, solange ein Kanalanschluß nicht möglich ist. In dem engeren Schutzgebiet, d. h. im unmittelbaren Einzugsbereich der Brunnenfassungen, muß jegliche Bebauung unterbleiben. Gemäß dem beim Stadtplanungsamt aufliegenden Übersichtsplan M. 1 : 5000 umfaßt das gesamte Schutzgebiet im Stadtbereich ein Gelände, das begrenzt ist . . .

Das engere Schutzgebiet, im bezeichneten Plan grün getönt, wird innerhalb des Stadtbereichs im Norden und Westen durch eine Linie begrenzt,

die etwa 200 bis 300 m innerhalb der allgemeinen Schutzgebietsgrenze liegt.

Im Süden verläuft die Grenzlinie entlang der Böschungskante der Oberterrasse.

Im Osten fällt sie mit der Stadtbezirksgrenze zusammen.

Im engeren Schutzgebiet ist außer jeglicher Bebauung die Errichtung und der Betrieb von Heimgärten, die Ablagerung von Abfallstoffen jeglicher Art, die Zuführung von Abwässern aller Art, die Benützung als Bade- oder Sonnenliegeplätze verboten; ebenso die Entnahme von Sand, Humus und dergl.

Im äußeren Schutzgebiet ist abgesehen davon, daß eine Bebauung nur bei Anschlußmöglichkeit der Bauten an die städt. Kanalisation zugelassen ist, die Ablagerung von Abfallstoffen irgendwelcher Art und die Zuführung von Abwässern aller Art verboten.“

II. Rechtsanwalt Dr. Knipser in Nürnberg erhob für die Antragstellerin Anna Lichtl in Nürnberg-Laufamholz mit Schriftsatz vom 23. 9. 1952 zum Bayer. Verfassungsgerichtshof Beschwerde mit dem Antrage, zu erkennen:

„I. Die von der Stadt Nürnberg erlassenen ortspolizeilichen Bauvorschriften in der Fassung der ortsrechtlichen Vorschrift vom 6. 7. 1951, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 27. 7. 1951, wonach im engeren Schutzgebiet des Wasserwerkes Erlenstegen jegliche Bebauung verboten ist, sind verfassungswidrig.

II. Die ortspolizeilichen Bauvorschriften in der Fassung der ortsrechtlichen Vorschrift vom 6. 7. 1951 werden, soweit die Beschwerdeführerin betroffen ist, aufgehoben.“

Zur Begründung wurde vor allem vorgetragen:

Die Antragstellerin besitze am Hüllerweg in Nürnberg verschiedene Grundstücke, die sich zusammenhängend auf einem Höhenzug des Pegnitztales südlich dieses Flusses gegenüber dem Wasserwerk Erlenstegen der Stadt Nürnberg, das nördlich der Pegnitz liege, hinzögen. In den Jahren 1927 bis 1930 seien mit Genehmigung des Bezirksamtes Nürnberg auf den Grundstücken der Antragstellerin drei Häuser errichtet worden. Soweit die Grundstücke noch nicht bebaut seien, seien sie Baugrundstücke und auch als solche im Grundbuch eingetragen. Die Baulinien seien damals bereits festgesetzt und die erforderlichen Grundabtretungen durchgeführt wor-

den. Im Jahre 1951 habe die Stadt Nürnberg die oben unter I wiedergegebenen ortspolizeilichen Vorschriften erlassen. Durch diese Vorschriften sei in die Grundrechte der Antragstellerin eingegriffen worden. Dieser sei es dadurch unmöglich gemacht worden, ihre im engeren Schutzgebiet liegenden Grundstücke deren Zweck entsprechend nutzbringend zu verwerten; die Grundstücke seien wertlos geworden und würden auf Antrag der Stadt Nürnberg vom Finanzamt nur noch als landwirtschaftliche Grundstücke bewertet. Rechtlich stelle sich der Vorgang als Besitz- und Eigentumsstörung sowie als Enteignung dar (Art. 14 GG). Ein derartig weiter Eingriff in das Eigentum der Antragstellerin wäre nur dann gerechtfertigt, wenn ihn das öffentliche Wohl unbedingt notwendig mache; dies sei aber nicht der Fall. Auch die seltsame Grenzziehung des engeren Schutzgebietes beweise, daß diese nicht zum Schutz der Brunnen erfolgt sei, sondern der Enteignung diene. In das sogenannte engere Schutzgebiet seien nämlich einzig und allein die Häuser und die Baugrundstücke der Antragstellerin einbezogen worden; alle übrigen Grundstücke seien landwirtschaftliche Grundstücke; durch das Bauverbot werde also praktisch nur die Antragstellerin betroffen, die ohne sachlichen Grund in unzulässiger Weise schlechtergestellt werde als die sonstige Allgemeinheit.

III. Dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung sowie der Stadt Nürnberg wurde gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

1. Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

2. Der Senat vertritt den Standpunkt: Der Antrag sei nur soweit zu würdigen, als die Verletzung des Grundrechts des Eigentums behauptet werde. In dem Bewahungsverbot sei zwar eine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums zu erblicken; sie sei aber nach Art. 98 S. 2 BV durch ein zwingendes Erfordernis der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt. Wie weit das Schutzgebiet um das Wasserwerk Erlenstegen zu erstrecken sei, sei Sache des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltungsbehörde. Daß diese die ihr gezogenen Grenzen überschritten habe, sei nicht ersichtlich.

3. Der Ministerpräsident übermittelte dem Verfassungsgerichtshof eine Äußerung des Staatsministeriums des Innern, in der vor allem ausgeführt ist: Für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde, die nach ihrem Wortlaut nur die Verletzung des Art. 14 GG rüge, unterstelle, daß sie dem Sinn nach einen Verstoß gegen die Art. 14 GG entsprechenden Art. 103 Abs. 1 und 159 BV behaupte, und sachlich entscheide, werde geltend gemacht, daß diese unterstellte Behauptung rechtsirrig sei. Sie übersehe die das Eigentum beschränkenden Bestimmungen der Art. 103 Abs. 2 und 158 BV, wonach Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch auch dem Gemeinwohl zu dienen hätten, und daß Eigentum gegenüber der Gesamtheit verpflichtet. Beide Bestimmungen begründeten die soziale Gebundenheit des Eigentums. Solche Eigentumsbindungen seien demnach verfassungsmäßig zulässig und ohne Entschädigung zu dulden; sie stellten keine Enteignung dar. Unter diese soziale Gebundenheit des Eigentums falle die angefochtene Ortsvorschrift der Stadt Nürnberg. Dies gelte zumindest insoweit, als die betroffenen Grundstücke der Beschwerdeführerin im Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg nicht als Baugebiet ausgewiesen und Baulinien bisher nicht festgesetzt worden seien. Das der Beschwerdeführerin auferlegte Opfer sei im Rahmen der Eigentumsbindung auch zumutbar, da die Fortführung der gegenwärtigen Nutzung der Grundstücke auch künftig nicht unterbunden werde. Fraglich erscheine, ob Art. 101 Abs. 2 PolStGB mit Rücksicht auf seinen Zweck die ange-

fochtene Vorschrift hinreichend stützen könne. Jedoch dürfte, wenn dies verneint werde, nach bisher anerkannter Übung Art. 67 Abs. 2 PolStGB die Ortsvorschrift decken, wenn dort auch diese Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt werde.

4. Die Stadt Nürnberg beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen, und zwar im wesentlichen mit folgender Begründung:

Die Eingabe der Beschwerdeführerin werde als Verfassungsbeschwerde bezeichnet und stütze sich auf § 48 VfGHG und Art. 66 BV. Nach dem Willen der Beschwerdeführerin handle es sich also um eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 66, 120 BV in Verbindung mit den §§ 47 bis 53 VfGHG, die gemäß § 48 VfGHG erst zulässig sei, wenn der Rechtsweg erschöpft sei. Das sei nicht der Fall. Die Beschwerdeführerin könne nach § 25 VGG den Verwaltungsgerichtshof anrufen. Außerdem hätte die Beschwerdeführerin, weil ihr 1952 ein Baugesuch durch Verwaltungsakt abgelehnt worden sei, Beschwerde einlegen und Anfechtungsklage erheben können. Weil sie dies unterlassen habe, müsse die Einlegung der Verfassungsbeschwerde als Gesetzesumgehung und damit als Mißbrauch angesehen werden.

Die Grundstücke der Beschwerdeführerin lägen alle im engeren Schutzgebiet, und zwar so, daß zwischen ihnen und der Grenze des engeren Schutzgebietes auch noch andere Grundstücke gelegen seien. Die Ziehung der Grenzen für das engere Schutzgebiet habe ihren sachlichen Grund. Sie sei an Hand genauer geologischer und hydrologischer Begutachtungen vorgenommen worden. Es sei richtig, daß für den Grundbesitz der Beschwerdeführerin die Bebauung generell ausgeschlossen werde. Dies sei aber keine Enteignung. Der Beschwerdeführerin werde die Verfügung über ihren Grund und Boden nicht entzogen. Sie könne nach wie vor über ihr Land verfügen und könne es auch wirtschaftlich und vorteilhaft nutzen. Sie könne es z. B. als Ackerland verwenden, was ihr keineswegs verwehrt worden sei. Sie könne es aufforsten. Auch ein Verkauf der Grundstücke, und zwar zu gutem Preis, sei nicht ausgeschlossen. Die Stadt Nürnberg habe mehrfach, letztmals im Jahre 1949, der Beschwerdeführerin angeboten, daß sie die Grundstücke zu Eigentum erwerbe, und zwar zu einem Baulandpreise; die Beschwerdeführerin hätte dann das Vielfache dessen erlost, was einst für die Grundstücke bezahlt worden sei; sie habe aber stets abgelehnt. Wie die geschichtliche Entwicklung des Eigentumsbegriffs zeige, umfasse das Eigentumsrecht nicht ohne weiteres die Befugnis, das Grundstück zu bebauen. Das Bauen auf eigenem Grundstück sei von jeher davon abhängig gewesen, daß die zuständige Behörde es mit allen öffentlichen Interessen für vereinbar angesehen und genehmigt habe. Wenn je ein subjektives Recht zum Bebauen eigenen Grundes angenommen werden wolle, dann könne das sich immer nur beziehen auf solche Grundstücke, die tatsächlich von der zuständigen Stelle aus mit rechtskräftigem Verwaltungsakt als Bauland ausgewiesen worden seien. Äußeres Zeichen seien im allgemeinen die Baulinien, die aber gerade am Hüllerweg niemals mit rechtskräftigem Beschluß festgesetzt worden seien. Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kennzeichne die Enteignungen; der Gleichheitsgrundsatz werde aber durch die angefochtene Satzung nicht verletzt. Im engeren Schutzgebiet hätten außer der Beschwerdeführerin noch zahlreiche andere Privatpersonen Grundeigentum; sie alle fielen gleichermaßen unter das Bauverbot, welches keine Ausnahme kenne.

Das Wassereinzugsgebiet Erlenstegen werde von den Ortsteilen Erlenstegen, Mögeldorf und Unterbürg umrandet, und zwar so, daß die Wohnbezirke sich von Nord-Westen über Süd-Westen bis Süd-Osten des Schutzgebietes unmittelbar an dieses heranschoben. Es müsse also zumindest Art. 94 PolStGB eine tragbare Rechtsgrundlage für das Bau-

verbot im Wassereinzugsgebiet Erlenstegen abgeben. Der Fall sei insoweit anders gelagert als der vom Bayer. Obersten Landesgericht mit Urteil vom 9. 11. 1954 (BayObLGSt 1954, 124) entschiedene.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

B.

I. Die Antragstellerin beantragt, die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Nürnberg über das Bauen außerhalb der Ringmauern für verfassungswidrig zu erklären, soweit durch diese jegliche Bebauung des inneren Schutzgebietes des Wasserwerkes Erlenstegen verboten wird, und zwar mit der Begründung, daß durch das Bauverbot die Grundrechte des Eigentums (Art. 103 BV) und der Gleichbehandlung (Art. 118 Abs. 1 BV) verfassungswidrig eingeschränkt würden. Da auch ortspolizeiliche Vorschriften Gesetze im Sinne des Art. 98 S. 4 BV sind (vgl. VGH n. F. 4 II 181/189 — GVBl. 1952 S. 1/3 u. 4), ist der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über den Antrag zuständig (§ 2 Nr. 7, § 54 Abs. 1 VfGHG).

Daß der Vertreter der Antragstellerin den Antrag vom 23. 9. 1952 irrtümlich als „Verfassungsbeschwerde gemäß § 48 Verfassungsgerichtshofgesetz“ bezeichnet hat, ist unschädlich, da klar erkennbar ist, daß die Antragstellerin die Norm als solche (und nicht etwa nur eine einzelne behördliche Maßnahme) angreifen will. Die Zulässigkeit des Antrags wird auch nicht dadurch berührt, daß in der Antragsbegründung nur Art. 14 GG ausdrücklich erwähnt wird, da das Vorbringen eindeutig ergibt, daß die Verletzung der Eigentumsgarantie, wie sie auch Art. 103 BV enthält, behauptet wird. Für die Zulässigkeit der Popularklage ist es auch belanglos, ob die Antragstellerin die Möglichkeit hatte, die Verwaltungsgerichte anzurufen.

Im Verfahren nach Art. 98 S. 4 BV, § 54 VfGHG hat der Verfassungsgerichtshof in erster Linie zu prüfen, ob die angegriffene Vorschrift Grundrechte verfassungswidrig einschränkt. Dies schließt aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht aus, daß der Gerichtshof in einem nach den angeführten Bestimmungen bei ihm anhängigen Verfahren auch sonstige Verfassungsverletzungen berücksichtigt. Der Prüfung unterliegt im Popularklageverfahren insbesondere auch die Frage, ob für die angegriffene Bestimmung, wenn es sich um eine abgeleitete Norm handelt, eine ausreichende Rechtsgrundlage (Ermächtigung) vorhanden ist, da im Falle des Fehlens einer solchen Grundlage, wie noch näher dargelegt werden wird, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) gegeben ist.

II. Die Prüfung dieser Frage ergibt für den vorliegenden Fall:

1. Die Stadt Nürnberg hat die angefochtene ortspolizeiliche Vorschrift auf Art. 101 Abs. 2 PolStGB und § 2 der Bayer. Bauordnung gestützt. Art. 101 Abs. 2 PolStGB ermächtigt zum Erlaß baupolizeilicher Vorschriften „in bezug auf Festsetzung und Einhaltung der Bau- und Vorgartenlinien, dann zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung sowie der Gesundheit“. Die Bestimmung bietet aber keine Rechtsgrundlage für das in der angefochtenen ortspolizeilichen Vorschrift enthaltene Verbot jeglicher Bebauung des engeren Schutzgebietes. Die erste Alternative „in bezug auf Festsetzung und Einhaltung der Bau- und Vorgartenlinien“ scheidet ohne weiteres aus. Denn diese Linien stellen die Grenzen dar, innerhalb deren gebaut werden darf; ihre Sicherung kann begrifflich nicht in Betracht kommen für Geländeteile, deren Bebauung — wie im vorliegenden Fall — überhaupt verboten wird. Das gleiche gilt für die zweite Alternative, nach der „baupolizeiliche“ Vorschriften „zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung“ erlassen werden können; hier wird ebenfalls eine Baumöglichkeit begrifflich vorausgesetzt.

Auch „zum Zwecke der Gesundheit“ kann ein absolutes Bauverbot, wie es die angegriffene Vorschrift enthält, nicht erlassen werden. Die Stadt Nürnberg will mit dieser Vorschrift um ihr Wasserwerk Erlengrün eine unbebaute Schutzzone schaffen. Das kann sie mit Hilfe des Art. 101 Abs. 2 PolStGB nicht erreichen. Denn der Abs. 2 des Art. 101 PolStGB läßt in seiner dritten Alternative nur solche baupolizeiliche Vorschriften zu, die gesundheitliche Gefahren von den Bewohnern oder sonstigen Benützern von Bauwerken innerhalb des von der ortspolizeilichen Vorschrift betroffenen Geländes abwenden wollen, also insbesondere Gefahren, die durch den Bau — seine unsachgemäße Ausführung oder Errichtung auf einem gefährlichen Gelände — eintreten könnten. Dem Schutze vor Gefahren, die aus der Errichtung von Bauten dem im Baugelände vorhandenen Grund- und Quellwasser drohen, dient Art. 101 Abs. 2 PolStGB nicht (so BayObLGSt 1954, 124 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung, vgl. ferner Heilmann-Weinisch, Bayer. Bauordnung, Anm. 3 zu Art. 101 PolStGB).

Ebensowenig deckt der in der ortspolizeilichen Vorschrift noch angeführte § 2 der Bayer. Bauordnung die angefochtene Bestimmung. Denn § 2 BayBO begründet keine Zuständigkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, sondern setzt eine solche voraus (BayObLGSt 30, 114/115 = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1930, 341).

2. Das Bayer. Staatsministerium des Innern räumt in seiner Äußerung auch ein, daß es „fraglich erscheine, ob Art. 101 Abs. 2 PolStGB und § 2 BayBO mit Rücksicht auf ihren Zweck die ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. 7. 1951 hinreichend stützen könnten“. Es ist jedoch der Auffassung, daß jedenfalls nach bisher anerkannter Übung Art. 67 Abs. 2 PolStGB die ortspolizeiliche Vorschrift decke. Auch dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Es mag dahinstehen, ob die bloße Möglichkeit, eine ortspolizeiliche Vorschrift (aus der Zeit vor Inkrafttreten der Bayer. Gemeindeordnung von 1952) auf eine andere als die in ihr bezeichnete gesetzliche Grundlage zu stützen, zur Deckung ausreicht, zumal wenn — wie hier — die Gemeinde auch später sich niemals auf diese Vorschrift berufen hat und wenn nicht sicher feststeht, daß sie ihre ortsrechtliche Bestimmung auch mit Rücksicht auf diese nachträglich von anderer Seite angeführte Vorschrift gewollt hat (vgl. BayObLGSt 13, 163; Ziegler-Ulrich, PolStGB Art. 1 Anm. 4, b, bb). Denn auch Art. 67 Abs. 2 PolStGB bietet keine Rechtsgrundlage für das in der angefochtenen Ortsvorschrift enthaltene Bauverbot.

a) Das Wort „Sicherheitsmaßregeln“ in Art. 67 Abs. 2 PolStGB läßt — für sich allein gesehen — allerdings eine sehr weite Auslegung zu. Man könnte darunter dem Wortlaut nach alle Maßnahmen verstehen, die irgendwie geeignet sind, einen Schutz gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit zu gewähren, also auch Eigentumseingriffe jeder Art. Gegen den Versuch, die angefochtene Vorschrift mit einer so weiten Auslegung des Art. 67 Abs. 2 PolStGB zu decken, läßt sich zunächst geltend machen, daß Bayern seit 1837 Enteignungsvorschriften besitzt, die die zwangsweise Abtretung (oder Belastung) von Grundeigentum zu „wesentlich notwendigen, sanitätspolizeilichen Zwecken“ vorsehen, und zwar in einem vorgängigen förmlichen Verfahren, das dem Eigentümer die notwendige Sicherung gegen willkürliche Eingriffe bietet (Art. I A Nr. 13 und a ZwAbtrG). Es kann nicht angenommen werden, daß mit Art. 67 Abs. 2 PolStGB die im Zwangsabtretungsgesetz festgelegten Grundsätze durchbrochen werden und — noch dazu in so versteckter Form — die Gemeinden zu Eingriffen in das Grundeigentum ermächtigt werden sollten. Dementsprechend ist in der bayerischen Rechtsprechung (vgl.

BayObLGSt 26, 114 mit weiteren Nachweisen) der Grundsatz herausgearbeitet worden, daß durch Polizeiverordnungen zwar die Ausübung des Eigentums beschränkt werden könne, dies jedoch „nie in einem Maße geschehen dürfe, daß die im Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechte liegenden Befugnisse in vollem Umfang oder doch zum wesentlichen Teile vereitelt und so Eigentum und dingliches Recht dem Berechtigten entzogen würden“. Auch Schiedermaier (PolStGB, 2. Aufl. S. 13), der die Begründung der soeben aufgeführten Entscheidung im einzelnen nicht billigt, kommt zu dem Ergebnis, daß Polizeivorschriften jedenfalls keine Anordnungen treffen dürfen, bei denen es sich in Wahrheit nicht mehr um eine polizeiliche Angelegenheit, sondern um eine „verschleierte Enteignung“ handle.

Es kann demgegenüber auch nicht geltend gemacht werden, daß es sich bei der angegriffenen ortspolizeilichen Vorschrift nur um eine inhaltliche Bestimmung des Eigentums, nicht aber um einen Eingriff in das Eigentumsrecht handle. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen (vgl. zuletzt die zum Abdruck in der Amtl. Sammlung bestimmte Entscheidung vom 19. 1. 1956 Vf. 1—VII—55), daß dem Grundrecht des Eigentums die Bindungen an Art. 103 Abs. 2 BV und Art. 158 BV von vornherein zugehörig (immanent) sind und daß deshalb eine verfassungswidrige Eigentumsbeschränkung dann nicht vorliegt, wenn der Gesetzgeber lediglich in Ausübung der Befugnis, die Eigentumsordnung im Dienste des Gemeinwohls zu erlassen, den Inhalt des Eigentums allgemeinverbindlich abgrenzt und dabei das Recht in seinem Wesensgehalt nicht antastet. Bei der angefochtenen Regelung in der ortspolizeilichen Vorschrift der Stadt Nürnberg wird zumindest einzelnen Eigentümern von Grundstücken, die an sich zum Siedlungsgebiet der Stadt gehören und ihrer Lage und Beschaffenheit nach auch für eine Bebauung in Betracht kommen, jegliche Bebauung verboten, im übrigen auch die Benutzung als Garten oder Liegeplatz, die Entnahme von Sand, Humus und dergleichen untersagt. Durch so tief eingreifende, einzelne Grundstückseigentümer treffende Beschränkungen wird das Eigentumsrecht in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt. Es handelt sich um eine Enteignung. Hiefür bietet der Art. 67 Abs. 2 PolStGB keine geeignete Rechtsgrundlage. Der Gemeinde steht vielmehr, wenn sie aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen eine unbebaute Schutzzone schaffen will, der Weg über das Zwangsabtretungsgesetz zur Verfügung. Schon aus diesem Grunde versagt auch die Berufung auf Art. 98 S. 2 BV (vgl. VfGH vom 3. 2. 1956 in GVBl. 1956, 53 = BayVBl. 1956, 84 unter B II 5).

b) Daß Art. 67 Abs. 2 PolStGB in dem obigen engeren Sinne ausgelegt werden muß, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift.

Ursprünglich hatte das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861 in seinem Art. 248 folgende Bestimmung enthalten:

„Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherheitsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekanntgemacht worden sind ... zuwiderhandelt, ist ... zu bestrafen.“

Hier griff im Jahre 1871 das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ein, das die Verletzung von Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverboten in den §§ 327, 328 reichsrechtlich unter Strafe stellte. Das war der Anlaß für den bayerischen Gesetzgeber, den Restbestand des alten Art. 248 des bayerischen StGB nunmehr in das Polizeistrafgesetzbuch von 1871 zu übernehmen. In den gesetzgeberischen Verhandlungen wurde dazu ausgeführt:

„Abs. 2 (des Art. 67 PolStGB) ist neu und schließt sich an jene Bestimmungen des bayerischen StGB Art. 248 und 353 Abs. 2 (richtig 363 Abs. 2) an, welche nicht durch die §§ 327 und 328 StGB ersetzt sind. Das letztere bedroht nämlich bloß die Übertretung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote mit Strafe, während im bayerischen Strafgesetzbuch auch sonstige Sicherungsmaßregeln gegen Eintritt oder Verbreitung einer ansteckenden Krankheit oder Viehseuche vorgesehen sind“ (vgl. Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten des Bayer. Landtags in den Jahren 1871/72 Band I Beilage C S. 109 zum damaligen Art. 69 PolStGB).

Es ergibt sich also, daß Art. 67 Abs. 2 PolStGB nichts anderes enthalten sollte als die Ergänzung der §§ 327, 328 RStGB auf den alten Stand des Art. 248 bayer. StGB. Das Wort „Sicherheitsmaßregeln“ in Art. 67 Abs. 2 PolStGB sollte nichts anderes bedeuten, als schon das Wort „Sicherungsmaßregeln“ in Art. 248 bayer. StGB bedeutet hatte. In dieser Vorschrift waren nebeneinandergestellt: „Einfuhrverbote, Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstige Sicherungsmaßregeln“. Aus dieser Aufeinanderfolge läßt sich entnehmen, auf welcher Ebene etwa die „sonstigen“ Maßregeln liegen sollten. Denn wenn der Gesetzgeber eine solche Aufzählung vornimmt und zum Schluß noch beifügt „sonstige“ Maßregeln o. ä., so können damit nur Maßnahmen gemeint sein, die sich etwa im Rahmen der bereits aufgezählten Einzelmaßregeln halten, diese ergänzen (z. B. Desinfektionen) oder nicht vorhergesehene Sonderfälle erfassen sollen, nicht aber alles umfassende Maßnahmen von wesentlich stärkerer Intensität (wie absolute, zeitlich unbegrenzte Bauverbote). Hätte der Gesetzgeber unter „sonstige Sicherheitsmaßregeln“ Eingriffe jeder Art und jeder Stärke verstanden, so hätte er diese Worte nicht an die weitaus engeren und schwächeren Einzelmaßnahmen, die er aufzählt, angehängt, sondern sie vorausgestellt oder sich nur auf sie beschränkt. Es ist auch aus dem Schrifttum zum Art. 248 bayer. StGB (Kommentare von Weiß — 1863 — und Stenglein — 1861 —) und der späteren Rechtsprechung nicht zu entnehmen, daß diesen Worten jemals die umfassende Bedeutung zugemessen worden ist, die die Staatsregierung ihnen jetzt geben will.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß Art. 67 Abs. 2 PolStGB die angegriffene Regelung nicht deckt.

3. Es kann auch der Auffassung der Stadt Nürnberg nicht gefolgt werden, daß die ortspolizeiliche Vorschrift eine hinreichende Stütze in Art. 94 PolStGB findet. Nach dieser Bestimmung können außer den Fällen des § 366 Ziff. 10 StGB ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden „über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften“. Art. 94 PolStGB trifft also „Vorsorge für die öffentliche Reinlichkeit unter den Straßen, in Kanälen und in den innerhalb der Ortschaften befindlichen Höfen, Wohnstätten und Gebäulichkeiten, sowie im Luftraum, sofern die Unreinlichkeit Gefahren für die öffentliche Gesundheit und eine Belästigung des Publikums zur Folge haben kann“ (BayObLGSt 27,64 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen, vgl. auch Schiedermaier Anm. 2, Ziegler-Ulrich Anm. 3 b, Weinisch Anm. 1, Staudinger-Schmitt Anm. 1, je zu Art. 94 PolStGB). Es ist zwar auch möglich, daß von Art. 94 PolStGB einzelne unbebaute Grundstücke erfaßt werden, sofern sie sich im unmittelbaren Umkreis eines Wohn- oder sonstigen Gebäudes befinden (OLG München 5,221/223). Art. 94 PolStGB ist jedoch keineswegs anwendbar für einen Geländekomplex erheblichen Umfangs, wie ihn im vorliegenden Falle die engere Schutzzone darstellt; ein solches Gelände kann nicht als Teil des bebauten Ortgebietes angesehen werden, gleichgültig, ob es seitlich von besiedelten Ortsteilen „umrandet“ wird, wie die Stadt Nürnberg

geltend macht. Wenn die angefochtene ortspolizeiliche Regelung für so ein umfangreiches Gebiet die Bebauung ausschließen will, so handelt es sich nicht mehr um eine Maßnahme zur Sicherung der Reinlichkeit innerhalb des städtischen bebauten Gebietes, sondern um die Bekämpfung von etwaigen Fernwirkungen, die von dem Grundstückskomplex unter bestimmten Voraussetzungen ausgehen können. Dem Schutz vor solchen Gefahren dient aber Art. 94 PolStGB nicht (vgl. BayObLG 1954, 124/125).

Im übrigen würden sich auch bei dieser Vorschrift die gleichen rechtlichen Bedenken erheben, die hinsichtlich von Eigentumseingriffen bereits oben unter B II 2 dargestellt worden sind.

4. Auch sonst sind keine Vorschriften ersichtlich, die die angefochtene Regelung decken können. Daß Art. 95, 92, 73 PolStGB, Art. 37, 39 Wassergesetz keine Rechtsgrundlage bieten, hat das Bayer. Oberste Landesgericht in der mehrfach angeführten Entscheidung vom 9. 11. 1954 BayObLGSt 1954, 124) dargelegt. Dem wird beigetreten. Ebenso wenig kann der (im vorliegenden Verfahren auch von keiner Seite in Anspruch genommene) Art. 83 Abs. 1 BV die ortspolizeiliche Vorschrift stützen. Nach dieser Verfassungsbestimmung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden u. a. das „örtliche Gesundheitswesen“. Das bedeutet aber, wie sich aus dem in Art. 83 BV ausdrücklich angeführten Art. 11 Abs. 2 BV ergibt, lediglich, daß die Gemeinden das Recht haben, „im Rahmen der Gesetze“ tätig zu werden (vgl. auch Art. 83 Abs. 4 S. 2 BV sowie Art. 28 Abs. 2 GG). Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist demnach an die Gesetze gebunden. Die angefochtene Bestimmung ist als ortspolizeiliche (örtliche) Strafvorschrift erlassen. Solche Strafvorschriften sind aber nur in gesetzlich bestimmten Fällen zulässig, d. h., sie bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Das bestimmt nunmehr ausdrücklich der Art. 23 S. 2 der GO von 1952. Dieser Grundsatz war aber auch schon vor diesem Zeitpunkt Rechtens (vgl. dazu Art. 3 PolStGB). Die Stadt Nürnberg konnte demnach die angefochtene Regelung nicht allein auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechts erlassen.

III. Es gehört zu den tragenden Grundsätzen des Rechtsstaats, daß allgemeinverbindliche Gebote und Verbote nur durch die gesetzgebende Körperschaft oder eine von ihr ermächtigte Stelle erlassen werden dürfen. Dieser allgemeine Grundsatz hat auch in Art. 70 und in Art. 55 Nr. 2 S. 3 BV seinen Ausdruck gefunden. Für die angefochtene in der ortspolizeilichen Vorschrift der Stadt Nürnberg enthaltene Regelung fehlt es, wie dargelegt, an einer gesetzlichen Ermächtigung; sie findet auch keine Grundlage in dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht. Sie verstößt daher gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) und ist verfassungswidrig.

Bei diesem Ergebnis bedurfte es keines Eingehens auf die Frage, ob Art. 159 BV seit Inkrafttreten des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der in Art. 14 Abs. 3 GG enthaltenen Junktimklausel anzuwenden ist und ob daher die angefochtene Regelung auch deshalb gegen die Verfassung verstößt, weil sie über Art und Ausmaß einer Entschädigung nichts besagt.

Es war demnach auszusprechen, daß die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Nürnberg in dem angefochtenen Umfang verfassungswidrig und nichtig sind.

Es erschien angebracht, Kostenerstattung anzuordnen (§ 23 Abs. 3 S. 2 VfGHG, § 25 Abs. 3 Gescho des VfGH).

gez.: Walther	Schaefer	Krutsch
gez.: Dr. Holzinger	Dr. Eichhorn	Dr. Stürmer
gez.: Dr. Kolb	Dr. Tenbörg	Kohler

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 Buchstaben c und e und der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Bad Wörishofen über den Wirtschaftsplan und über die Baugestaltung vom 18. 6. 1954

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der Edeltraut Reiner, Bad Wörishofen, Schulstraße 13, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Walter Wegner in Mindelheim, Maximilianstr. 36, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 Buchstaben c und e und der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Bad Wörishofen über den Wirtschaftsplan und über die Baugestaltung vom 18. 6. 1954

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1956, an der teilgenommen haben: als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Landgerichtspräsident Holzbauer, Landgericht München I,
3. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayer. Oberstes Landesgericht,
4. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg,
5. Obergerichtspräsident Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Obergerichtspräsident Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
8. Oberlandesgerichtsrat Dr. Baumeister, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

Die §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Bad Wörishofen vom 18. Juni 1954 über den Wirtschaftsplan und über die Baugestaltung verstoßen gegen die Bayerische Verfassung und sind nichtig.

Der Antragstellerin sind die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung zu erstatten.

Gründe:

I.

1. Der Stadtrat Bad Wörishofen hat am 2. 10. 1953/15. 1. 1954 einen Wirtschaftsplan nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659)/27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1246) — WSG — aufgestellt und am 18. 6. 1954 auf Grund der Art. 7 und 23 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952, des Art. 83 Abs. 1 der Bayer. Verfassung, der §§ 2 und 3 WSG und der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) folgende Satzung „über den Wirtschaftsplan und die Baugestaltung“ erlassen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Stadtrat Bad Wörishofen hat, da die Stadt auf Grund der Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. 3. 1938 Nr. 3651 gg 8 zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt worden ist, den Wirtschaftsplan der Stadt Bad Wörishofen festgelegt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Wirtschaftsplan trägt die Bezeichnung: „Wirtschaftsplan der Stadt Bad Wörishofen vom 15. 1. 1954“. Der Plan ist mit dem Siegel der Stadt versehen und trägt die Unterschrift des Bürgermeisters.

Dieser Wirtschaftsplan ist für die Nutzung der Grundflächen des Stadtgebietes verbindlich.

§ 2

Flächenausweis

Im Wirtschaftsplan sind durch Farben folgende Flächen ausgewiesen:

- a) Wohngebiete (braun)
- b) Gewerbe- und Industriebetriebe (grau)
- c) Flächen für den öffentlichen Bedarf (öffentliche Gebäude, öffentliche Anlagen und sonstige Flächen, die dem öffentlichen Bedarf dienen (dunkelgrün)
- d) Verkehrsflächen (öffentliche und nichtöffentliche) (als solche kenntlich gemacht)
- e) Flächen, die nicht bebaut werden dürfen. Sie werden als Grünflächen bezeichnet (grün und nicht mit Farben angelegt).

§ 3

Reine Wohngebiete

In Wohngebieten dürfen nur Wohnbauten errichtet werden. Gewerbliche Betriebe können errichtet werden, wenn diese nach der üblichen Nutzung das Wohngebiet nicht beeinträchtigen. Zugelassen sind in diesem Sinne Läden für Lebensmittel und Werkstatt-Neubauten, die den Charakter des Wohngebietes nicht stören.

Bürohäuser, Hotels, Pensionen und Fremdenbeherbergungsbetriebe können im Wohngebiet errichtet werden.

Im Wohngebiet ist die Errichtung von Anlagen, die beim Betrieb erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder für die Allgemeinheit mit sich bringen, nicht zugelassen. Kleintierzuchten, Hunde- und Pelztierzuchten sind, soweit sie im Freien betrieben werden, im Wohngebiet verboten.

§ 4

Gewerbe- und Industriegebiete

Gewerbe- und Industriegebiete sind für Gewerbe und Industrie vorbehalten, Wohnhäuser dürfen in diesen Gebieten nur insoweit errichtet werden, als diese zur Unterbringung von Betriebsangehörigen aus betriebstechnischen Gründen in der unmittelbaren Nähe des Betriebes notwendig sind.

In Gewerbe- und Industriegebieten dürfen keine Fremdenbeherbergungsbetriebe errichtet werden.

§ 5

Öffentliche Gebäude, öffentliche Anlagen und sonstige Flächen, die dem öffentlichen Bedarf dienen

Auf diesen Flächen dürfen nur öffentliche Gebäude des Staates, der Gemeinde und Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet werden. Die Flächen können auch als öffentliche Park-, Spiel- oder unbebaute Grünflächen für Belange des Heilbades ausgewiesen werden.

*) Die Entscheidung (Vf. 34 — VII — 54) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

§ 6

Verkehrsflächen (öffentliche und nichtöffentliche)

Die ausgewiesenen Verkehrsflächen dürfen nicht bebaut werden. Soweit die Verkehrsflächen ausgewiesen sind, gelten diese durch die Satzung als gegenwärtig dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 7

Grünflächen

Die Grünflächen sind gesperrt für jegliche Bebauung. Ausnahmen können vom Stadtrat für landwirtschaftliche und gärtnerische Nebengebäude (z. B. für landwirtschaftliche Stadel, Treibhäuser) genehmigt werden.

§ 8

Wahrung der Kurbelange

Mit Rücksicht auf den Kurbetrieb in Bad Wörishofen sind in den Grünflächen das Landschaftsbild störende Anlagen, selbst wenn sie nach der jeweiligen Rechtslage einer baupolizeilichen Erlaubnis nicht bedürfen, nicht zugelassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der jetzigen Fassung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10

Bisherige Vorschriften

Die Satzung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes der Stadt Bad Wörishofen vom 15. 1. 1954 tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Die Ortsvorschrift vom 17. 12. 1918 nebst Änderungen vom 23. 12. 1927 tritt, soweit sie dieser Satzung widerspricht, mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Diese Satzungsvorschriften stimmen wörtlich fast ganz, sachlich völlig, mit der in § 10 aufgehobenen Satzung vom 15. 1. 1954 überein, in der als Rechtsgrundlage die §§ 2 und 3 WSG nicht bezeichnet waren.

- Die Antragstellerin Edeltraut Reiner hat beantragt, den § 2 Buchstaben c und e, sowie die §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Bad Wörishofen vom 18. 6. 1954 und den damit zusammenhängenden Wirtschaftsplan als der Bayerischen Verfassung widersprechend für nichtig zu erklären.

Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgebracht:

Die Satzung verstoße in den genannten Vorschriften gegen die Art. 101, 103, 118, 159 BV. Die in der Satzung festgelegten Baubeschränkungen, insbesondere das Bauverbot, kämen einer Enteignung gleich und entbehren der Rechtsgrundlage. Sie könnten weder auf die Bauregelungs-Verordnung noch auf das Wohnsiedlungsgesetz gestützt werden. Nach § 1 der genannten Verordnung könnten zur Regelung der Bebauung lediglich Baugebiete ausgewiesen werden; die Satzung verbiete aber das Bebauen, was daher unzulässig sei. Bad Wörishofen sei Wohnsiedlungsgebiet; der Wirtschaftsplan sei aber im einzelnen nicht verbindlich; er habe keine unmittelbare Rechtswirkung, die Satzung erkläre ihn aber für verbindlich, was gesetzwidrig sei. Er verstoße auch gegen den Gleichheitsgrundsatz; nur die Antragstellerin werde durch das Bauverbot getroffen. Die Stadt Bad Wörishofen versuche mit dem Wirtschaftsplan durch das Verbot der Bebauung günstig gelegene Parzellen zu billigen Preisen sicherzustellen. Sie — die Antragstellerin — wolle ihr Grundstück nicht teilen oder auflassen, sondern selbst bebauen, was jedoch durch die Satzung verboten werde. Ein Baugesuch für die an der Kaufbeurer Straße gelegenen Parzellen Plan-Nr. 859 und 860 b sei ihr deshalb abgelehnt worden, weil nach dem Wirtschaftsplan das

Grundstück nicht für die Bebauung vorgesehen sei. Da die Satzung nicht einen Verwaltungsakt, sondern eine Rechtsnorm darstelle, sei der Verfassungsgerichtshof nach § 54 VfGHG zuständig.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und der Stadt Bad Wörishofen wurde gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

a) Der Landtag erklärte, er beteilige sich nicht am Verfahren.

b) Der Senat führte vor allem aus:

Es handle sich um einen ähnlichen Fall, wie er vom Verfassungsgerichtshof am 23. 1. 1953 (VGH n. F. 6 II 10) entschieden worden sei. Die angeordneten Baubeschränkungen seien keine Enteignung i. S. des Art. 159 BV. In der unterschiedlichen Behandlung der Baugrundstücke liege keine Verletzung des Gleichheitssatzes. Auch werde durch die Baubeschränkungen der Wesensgehalt des Eigentums nicht angetastet. Sie seien im Interesse der Erhaltung des Charakters eines Kurortes sachlich gerechtfertigt. Es liege daher auch keine Verletzung des Art. 103 BV vor. Die Bauregelungs-Verordnung bilde die gesetzliche Grundlage für das Bauverbot, da nach ihrem § 1 Abs. 2 für das einzelne Baugebiet vorzuschreiben sei, welche Arten von Anlagen in ihm nicht errichtet werden dürften.

c) Das Staatsministerium des Innern machte für die Bayerische Staatsregierung geltend:

Die Rechtsnatur des Wirtschaftsplans sei umstritten. Die Stadt Bad Wörishofen habe aber den Wirtschaftsplan zum Gegenstand einer Gemeindegenehmigung gemacht. Es könne ihm eine unmittelbare Rechtswirkung nicht abgesprochen werden. Die Satzung sei zu Recht auf Art. 23 GO gestützt. Die Ortsplanung falle in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 83 BV). Der materielle Inhalt der Satzung finde über die Verordnung vom 15. 2. 1936 hinaus im Wohnsiedlungsgesetz eine Stütze. Nach § 2 WSG könne die geordnete Nutzung des Bodens im Hinblick auf die Erfordernisse der Bebauung usw. „geregelt“ werden. Die „Verfassungsbeschwerde“ stütze sich auf eine falsche Auslegung und Anwendung der Bauregelungs-Verordnung. Diese Verordnung und das Wohnsiedlungsgesetz enthielten Eigentumsbeschränkungen und würden die Sozialpflichtigkeit des Eigentums i. S. des Art. 14 GG auswerten. Die Satzung lege nur die Schranken des Eigentums fest, bedeute daher keine Enteignung, taste den Wesensgehalt des Eigentums nicht an und verstoße auch nicht gegen den Gleichheitssatz, da Art und Umfang der Beschränkungen, die Gruppen von Eigentümern zugemutet würden, durch die im Wirtschaftsplan zum Ausdruck gekommenen Gegebenheiten begründet seien.

d) Die Stadt Bad Wörishofen legte dar:

Die Beschwerde sei zurückzuweisen. Beschränkungen des Eigentums könnten durch Gesetz oder durch Verwaltungsakt verfügt werden. Es bleibe offen, ob die beanstandeten Satzungsbestimmungen als Rechtsnorm oder als Verwaltungsakt aufzufassen seien. Im letzteren Fall müsse die Beschwerde als unzulässig abgewiesen werden, da der Rechtsweg bisher nicht erschöpft sei. Der Wirtschaftsplan schaffe durch die Satzung unmittelbar verbindliches Recht. Die vorgesehenen Beschränkungen des Eigentums seien nach dem Grundgesetz zulässig und keine Enteignung i. S. des Art. 159 BV. Die Bauregelungs-Verordnung lasse auch ein Verbot von baulichen Anlagen schlechthin zu. Der Kurort Bad Wörishofen brauche Grünflächen. Wenn die Antragstellerin Erfolg hätte, wäre jede Städteplanung illusorisch. Auch liege kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor; es sei unrichtig, daß lediglich das Grundstück der Antragstellerin von einem Bauverbot betroffen sei.

Die Beteiligten verzichteten auf mündliche Verhandlung.

II.

1. a) Die Satzung der Stadt Bad Wörishofen über den Wirtschaftsplan und die Baugestaltung vom 18. 6. 1954 führt als Rechtsgrundlage u. a. sowohl die §§ 2 und 3 WSG wie auch die §§ 1 bis 3 der Bauregelungs-Verordnung an.

Nach § 2 WSG muß, wenn ein Gebiet zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt wird, ein Plan aufgestellt werden, der die geordnete Nutzung des Bodens... in den Grundzügen regelt (Wirtschaftsplan). Nach § 3 müssen in dem Wirtschaftsplan für die Besiedlung geeignete Flächen in ausreichendem Maße als Wohn- und Siedlungsflächen vorgesehen sein... Als solche sollen nach § 3 Abs. 2 Grundstücke nicht vorgesehen werden, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen... oder sonstige öffentliche Aufgaben erforderlich machen würde oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner zur Folge haben würde. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans wirkt sich dahin aus, daß die nach § 4 für gewisse Grundstücksgeschäfte erforderliche Genehmigung nach § 6 Nr. 1 versagt werden muß, wenn anzunehmen ist, daß Grundstücke oder Grundstücksteile bebaut werden sollen, und wenn die Bebauung dem Wirtschaftsplan widersprechen würde. Dagegen gibt das Wohnsiedlungsgesetz als solches keine Rechtsgrundlage für unmittelbar verbindliche Bauverbote.

Die Bauregelungs-Verordnung ist auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 568) erlassen (wegen deren fortdauernder Geltung vgl. Englert-Mang, Bayerische Bauordnung, Erg.Band 1955 S. 86 nebst Nachweisen). Sie enthält in ihrem § 1 Abs. 1 eine Ermächtigung zum Erlass von „Baupolizeiverordnungen“, in denen zur Regelung der Bebauung Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden können. Nach Abs. 2 ist für das einzelne Baugebiet vorzuschreiben, welche Arten von Anlagen in ihm errichtet oder nicht errichtet werden dürfen. Nach § 2 kann für Gemeinden oder Teile von ihnen durch „Baupolizeiverordnung“ vorgeschrieben werden, daß Gebäude mit mehr als einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß nicht errichtet werden dürfen. Ferner kann vorgeschrieben werden, daß die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße zulässig ist. Nach § 3 Abs. 1 soll die baupolizeiliche Genehmigung für bauliche Anlagen versagt werden, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde. Dies gilt nach Maßgabe des Abs. 2 namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung denselben Bedenken begegnet, wie sie nach § 3 Abs. 2 WSG in bestimmten Fällen gegen die Erschließung von Wohn- und Siedlungsflächen bestehen. Anders als das Wohnsiedlungsgesetz gibt also die Bauregelungs-Verordnung die Rechtsgrundlage zur verbindlichen Anordnung von Baubeschränkungen, aber nur von solchen ganz bestimmter Art. Es handelt sich also bei den Anwendungsbereichen des Wohnsiedlungsgesetzes und der Bauregelungs-Verordnung um verschiedene Materien.

Die Stadt Bad Wörishofen hat in der angefochtenen Satzung beides dadurch miteinander verbunden, daß sie in § 1 den Wirtschaftsplan als Baugebietsausweis zum Bestandteil dieser Satzung erklärt und für die verschiedenen Gebiete Baubeschränkungen angeordnet hat.

Die Antragstellerin ficht die Satzung nur insoweit an, als darin Baubeschränkungen angeordnet sind. Sie läßt im Schriftsatz vom 22. 9. 1954 ausdrücklich

erklären, daß sie ihr Grundstück nicht teilen oder einem andern auflassen, sondern selbst bebauen wolle. Im Schriftsatz vom 17. 4. 1954 läßt sie ausführen, bei der angefochtenen Satzung handle es sich um Baubeschränkungen im bebauten Ortsmittelpunkt, durch die sie gehindert werde, ihre Parzellen zu bebauen. Auch aus ihrem sonstigen Vorbringen ergibt sich eindeutig, daß sie verfassungsrechtliche Bedenken gegen die angefochtene Satzung lediglich wegen der darin enthaltenen Baubeschränkungen erheben will.

Im Hinblick auf diese gegenständliche Beschränkung des Antrags hat sich der Verfassungsgerichtshof nur insoweit mit den angefochtenen Vorschriften zu befassen. Die Verfassungsmäßigkeit des Wirtschaftsplans im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist darnach nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die in den §§ 5 und 7 der Satzung ausgesprochenen Baubeschränkungen sind ausschließlich Bestandteil der auf die Bauregelungs-Verordnung gestützten Baupolizeiverordnung und haben mit dem Wirtschaftsplan an sich nichts zu tun. Die Bestimmungen des § 2 Buchst. c und e sind dagegen in erster Linie Bestandteil des Wirtschaftsplans. Da aber nur aus ihnen zu entnehmen ist, für welche Flächen die Baubeschränkungen der §§ 5 und 7 gelten, sind sie zugleich Bestandteil der auf die Bauregelungs-Verordnung gestützten Baupolizeiverordnung. Sie haben also infolge der in der Satzung vorgenommenen Verkopplung von Wirtschaftsplan und Baupolizeiverordnung einen doppelten Charakter. Die Frage ihrer Verfassungsmäßigkeit ist nach dem Antrag nur insoweit Gegenstand des Verfahrens, als sie Bestandteil der Baupolizeiverordnung sind.

b) Der Antrag mit seinem oben dargelegten Inhalt ist als Popularklage im Sinne des Art. 98 S. 4 BV, § 2 Nr. 7, § 54 VfGHG anzusehen. Nach diesen Vorschriften ist der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung berufen, wenn ein Grundrecht durch ein Gesetz oder eine Verordnung nach der Behauptung des Antragstellers verfassungswidrig eingeschränkt wird. Da die Antragstellerin geltend macht, daß die von ihr angefochtenen Satzungsbestimmungen gegen die Grundrechte der Art. 101, 103, 118 BV verstoßen, ist die erste Voraussetzung für die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs gegeben. Zu prüfen ist, ob die angefochtene Satzung als Gesetz oder Verordnung im Sinne des Art. 98 S. 4 BV anzusehen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfaßt die Sammelbezeichnung „Gesetze und Verordnungen“ im Sinne dieser Verfassungsbestimmung alle allgemeinverbindlichen Rechtsnormen, ohne daß es darauf ankommt, von welcher Stelle sie erlassen sind (vgl. die grundlegende Entscheidung vom 13. 10. 1951 VGH n. F. 4 II 181/189 und aus der jüngsten Zeit die Entscheidungen vom 29. 6. 1955 VGH n. F. 8 II 38/43, vom 30. 11. 1955 VGH n. F. 8 II 91/101 und vom 21. 12. 1955 Vf. 32-VII-54). Die §§ 5 und 7 in Verbindung mit § 2 Buchst. c und e der angefochtenen Satzung stellen inhaltlich Rechtsnormen dar, weil sie die Handlungsfreiheit für einen unbestimmten Personenkreis einschränken (vgl. auch Obermayer, Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt S. 74 ff). Es kann somit hier dahingestellt bleiben, ob die angefochtene Satzung schon deshalb als Verordnung im Sinne des Art. 98 S. 4 BV betrachtet werden müßte, weil sie nach der Ermächtigungsgrundlage (§ 1 der Bauregelungs-Verordnung) als Verordnung zu erlassen war und auch von der Stadt Bad Wörishofen als örtlich verbindliche Vorschrift (Art. 23 GO) erlassen worden ist (vgl. auch BVerfGE 2,307/312). Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs ist daher gegeben. Er hat also zu prüfen, ob die angefochtenen Satzungsbestimmungen Grundrechte verfassungswidrig einschränken; kommt er dabei zu der Überzeugung, daß sie aus anderen Gründen gegen die Bayerische Verfassung verstoßen, so hat er dies nach seiner ständigen

Rechtsprechung bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Die sachliche Würdigung ergibt:

a) § 5 in Verbindung mit § 2 Buchst. c der angefochtenen Satzung verbietet allen mit Ausnahme des Staates, der Gemeinde und der Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf den dort bezeichneten Flächen Gebäude zu errichten.

§ 7 in Verbindung mit § 2 Buchst. e a. a. O. verbietet grundsätzlich die Bebauung der dort bezeichneten Flächen.

Beide Verbote finden in den §§ 1 bis 3 der Bauregelungs-Verordnung keine Rechtsgrundlage. § 3 gibt überhaupt keine Ermächtigung für allgemein gültige Regelungen, sondern nur für die Versagung der baupolizeilichen Genehmigung im Einzelfall. Die in § 2 enthaltenen Ermächtigungen sind nicht einschlägig. Nach § 1 können zur Regelung der Bebauung durch Baupolizeiverordnung Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden. Baugebiete anderer Art dürfen also darnach nicht ausgewiesen werden, insbesondere auch nicht solche, in denen lediglich dem Staat, der Gemeinde und den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Errichtung von Gebäuden vorbehalten, allen anderen aber verwehrt sein soll. Ebensovienig ist in § 1 eine Ermächtigung enthalten, bestimmte Flächen überhaupt für jegliche Bebauung zu sperren. Wenn § 1 Abs. 2 S. 1 für das einzelne Baugebiet eine Anordnung darüber vorsieht, welche Arten von Anlagen in ihm nicht errichtet werden dürfen, so darf darin nicht etwa unabhängig von Abs. 1 eine Ermächtigung erblickt werden, die Errichtung irgendwelcher Anlagen überhaupt zu verbieten. Vielmehr ist die Bestimmung dahin aufzufassen, daß in den einzelnen Baugebieten Anlagen, die nach dem grundsätzlichen Charakter des Gebietes nicht dorthin gehören, ausgeschlossen oder ausnahmsweise zugelassen werden dürfen. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften, besonders solche, nach denen auch andere als die in § 1 vorgesehene Gebiete als Baugebiete ausgewiesen werden können — § 5 der Bauregelungs-Verordnung —, bestehen in Bayern nicht. Die Bauregelungs-Verordnung vermag also die angefochtenen Bestimmungen nicht zu tragen.

Daß unmittelbar verbindliche Bauverbote auf das Wohnsiedlungsgesetz allein nicht gestützt werden können, ist bereits oben ausgeführt worden. Auch in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung geben die Bauregelungs-Verordnung und das Wohnsiedlungsgesetz keine Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bestimmungen. Nach Art. 83 Abs. 1 BV fällt zwar in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden auch die Ortsplanung. Selbst wenn sie hiernach an sich allgemein befugt wären, auf diesem Gebiet Ortsrecht zu setzen, so wären sie auf jeden Fall an die Gesetze gebunden (Art. 11 Abs. 2 S. 2, Art. 83 Abs. 4 S. 2 BV, Art. 7 Abs. 2 S. 2 GO). Das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten, findet seine Schranken an der staatlichen Rechtsordnung (Nawiasky-Leusser, Erl. zu Art. 11 BV S. 86). „Alle die gleiche Materie ansprechenden ... Gesetze“ müssen respektiert werden (Köttgen, Gemeindliches Satzungsrecht und Grundgesetz, DVBl. 1955, 445/446). Als solches Gesetz kommt hier die Bauregelungs-Verordnung in Frage. Sie hat die Materie abschließend geregelt; der in ihrem § 5 enthaltene Vorbehalt für weitergehende landesrechtliche Vorschriften ist, wie oben festgestellt, in Bayern nicht ausgenutzt worden. An dieser Rechtslage hat

auch Art. 83 BV nichts geändert; er brachte auf dem bezeichneten Aufgabengebiet keine Erweiterung der gemeindlichen Zuständigkeit; insbesondere ließ er die Bestimmungen der Bauregelungs-Verordnung unberührt (vgl. auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. 12. 1951 GVBl. 1952 S. 83/94, nach welcher die Beschränkung der Zuständigkeit der Gemeinde auf das zur Zeit des Inkrafttretens der Bayer. Verfassung bestehende Maß dem Art. 83 immanent ist). Schon aus diesen Erwägungen bietet das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht keine Rechtsgrundlage für die angefochtenen Satzungsbestimmungen.

Auch auf Art. 101 PolStGB könnten sie nicht gestützt werden. Sein Abs. 2 ermächtigt zum Erlaß von baupolizeilichen Vorschriften in bezug auf die Festsetzung und Einhaltung der Bau- und Vorgartengrenzen sowie zum Zweck der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung, ferner aus dem Gesichtspunkt der Gesundheitspflege. In letzterer Hinsicht kommen nur Vorschriften in Betracht, die gesundheitliche Gefahren für den Bau und seine Benützer, insbesondere ein Wohnen in gefährdetem Gelände ausschließen sollen (vgl. BayObLGSt 1954, 124). Die angefochtene Satzung verfolgt keinen der genannten Zwecke. Nach Abs. 3 können zwar baupolizeiliche Vorschriften im Interesse der Verschönerung erlassen werden, sie dürfen aber, wie sich schon aus Abs. 3 S. 2 ergibt, nur die Gestaltung des Baues betreffen, nicht aber seine Errichtung untersagen (vgl. BayObLGSt 9, 175/176; 30, 114). Damit entfällt auch die Möglichkeit, die Satzung auf § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 der Bauordnung zu stützen, da diese Bestimmung auf Art. 101 PolStGB beruht und in ihm Maß und Begrenzung findet (vgl. Englert-Mang, Bayer. Bauordnung, 10. Aufl., Anm. 8 zu § 2).

Der Gerichtshof verkennt nicht, daß Städte und insbesondere Kurorte ein erhebliches Interesse haben, innerhalb ihres Gebietes Grünflächen zu schaffen. Dem läßt sich aber in anderer Weise Rechnung tragen.

b) Nach alledem fehlt für die angefochtenen Satzungsbestimmungen eine gesetzliche Grundlage. Sie verletzen daher den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV; — vgl. die zum Abdruck im Gesetz- und Verordnungsblatt und in der Amtl. Sammlung bestimmte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 29. 6. 1956 — Vf. 137—VII—52).

Es war daher auszusprechen, daß die §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Bad Wörishofen vom 18. 6. 1954 gegen die Bayerische Verfassung verstoßen und nichtig sind. Damit verlieren auch die Bestimmungen des § 2 Buchst. c und e der Satzung ihre rechtliche Bedeutung, soweit sie Bestandteil der auf die Bauregelungs-Verordnung gestützten Baupolizeiverordnung sind. In ihrer Eigenschaft als Bestandteil des Wirtschaftsplans im Sinne des § 2 WSG werden sie wie dieser durch die vorliegende Entscheidung nicht berührt. Sie waren daher im Entscheidungssatz nicht aufzuführen.

Es erschien angebracht, Kostenerstattung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 VfGHG, § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs (GVBl. 1948, 121; 1954, 212) anzuordnen.

gez. Walther	Brandl	Holzbauer
gez. Dr. Ring	Hauth	Dr. Eichhorn
gez. Dr. Bohley	Dr. Meder	Dr. Baumeister

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung über die Ortsklasseneinteilung vom 10. Juli 1956 (GVBl. S. 125) muß es in der letzten Zeile der Tabelle statt „Lohn a. Main“ richtig heißen „Lohr a. Main“.